



Statuten Verein Kettensägen-Schnitzer Schweiz

1. Name und Sitz:

Unter dem Namen Kettensägen-Schnitzer Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Volketswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig

2. Ziel und Zweck:

Der Verein bezweckt die regelmässige Durchführung der Schweizermeisterschaften im Kettensägen-Schnitzen und im Speedcarven. Die Veranstaltungsstandorte können variieren, ca. alle vier Jahre sollen die Schweizermeisterschaften in Volketswil durchgeführt werden.

3. Mittel:

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Teilnahmegebühren
- Sponsoringbeiträge
- Gönnerbeiträge

4. Mitgliederbeiträge:

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt.

Firmen und Gemeinden bezahlen mehr als Private Gönner. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft:

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft steht allen Interessierten frei, welche den Mitgliederbeitrag entrichtet haben und von der Mitgliederversammlung aufgenommen wurden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.



6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich ca. 2 Monate nach dem Anlass statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus per Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen



SCHWEIZERMEISTERSCHAFT
im **KETTENSÄGEN-SCHNITZEN**

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (Der Vorstand konstituiert sich selbst)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- zulassen der geplanten Projekte.
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 5 Aktivmitglieder und 2/3 des Vorstands teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und Maximum 10 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert selber.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente, Statuten und gibt die Rahmenbedingungen bekannt.
- Er ist Ansprechperson für die Aktivmitglieder und hat Entscheidungsrecht.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht des Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.



SCHWEIZERMEISTERSCHAFT
im **KETTENSÄGEN-SCHNITZEN**

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand verpflichtet sich durch Einzel- Unterschrift. Der Unterschreibende muss im Voraus das Einverständnis der Mehrheit des Vorstandes einholen. (schriftlich per Mail)

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 75% der Mitglieder beschlossen werden, wenn 3/4 der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.11.2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

17.11.2014, Volketswil

Die Präsidentin:

Der Protokollführer